

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen

vom 01.06.2017

Der Ortsgemeinderat von Kaltenholzhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.10.2013 außer Kraft.

Kaltenholzhausen den 21.07.2017

(Roseline Zimmermann)
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Kaltenholzhausen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,00 EURO |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 EURO

3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte (incl. Rasenpflege) 200,00 EURO

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 300,00 EURO

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erdbestattungen

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 400,00 EURO |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 700,00 EURO |
| cc) jede weitere Grabstätte | 400,00 EURO |

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 15,00 EURO |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 30,00 EURO |
| cc) jede weitere Grabstätte | 15,00 EURO |

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 400,00 EURO |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 700,00 EURO |
| cc) jede weitere Grabstätte | 400,00 EURO |

2. Urnengräber

- | | |
|--|-------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) an
aa) einer Urnenwahlgrabstätte | 400,00 EURO |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen
je Jahr für
Nr. 2 aa) | 15,00 EURO |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach
Nr. 2 aa) | 400,00 EURO |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnengräbern, werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlichen Kosten, die der Ortsgemeinde für diese Arbeiten entstehen, dem Gebührenschuldner berechnet.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne pauschal | 30,00 EURO |
| 2. Reinigung der Trauerhalle | 50,00 EURO |

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätten | 250,00 € |
| 2. Einzelwahlgrabstätten | 250,00 € |
| 3. Doppelwahlgrabstätten | 350,00 € |
| 4. Urnengrabstätten | 100,00 € |
| 5. Urnenrasengrabstätten | 50,00 € |